

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 1.

Sonnabend, 2. Januar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 85 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingepaltene 43 mm breite Kopfsäule 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarische Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 33. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmal in Riesa.

## Verbot des Schroten von Roggen und Weizen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird folgendes bestimmt:

Das Schroten von Roggen und Weizen, auch wenn sie mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig sind, ist verboten.

Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern die Verwendung des Schrotes zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung auszuhandigen.

Als Ortspolizeibehörden gelten in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den mittleren und kleinen Städten die Bürgermeister und in den Landgemeinden die Gemeindevorstände.

Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 2 Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gewerbsmäßig herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Viefierung von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schroten von Roggen oder Weizen, der ihm von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Das Verzeichnis muß enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg,
- d) Tag der Viefierung,
- e) Datum der polizeilichen Genehmigung (§ 2).

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher der zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einzusehen zu lassen.

Die Vorschriften zu § 3 der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 wird, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, aufgehoben.

Zur Ueberwachung des Verbotes sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- oder Schrotmühlen sowie der Getreide- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 mit Geldstrafe bis zu eintausendhundert Mark bestraft.

Diese Bestimmungen treten am 2. Januar 1915 in Kraft.

1980 IIII.

Dresden, den 30. Dezember 1914.

7209

Ministerium des Innern.

Im Hinblick darauf, daß zurzeit im Warodenlager des Truppenübungsplatzes Zeithain Kriegsgefangene beschäftigt und untergebracht werden, wird folgendes bestimmt:

I.  
Der Aufenthalt in der Nähe der Arbeitsstätte und der zur Unterbringung der Kriegsgefangenen verwendeten Lager oder sonstigen Räumlichkeiten und deren Betreten ist Untertanen streng untersagt, ebenso jeder direkte oder indirekte Verkehr mit den Kriegsgefangenen ohne schriftliche Erlaubnis des Kommandeurs des Truppenübungsplatzes.

II.  
Verboten wird insbesondere die Zuwendung von Geschenken irgendwelcher Art.

III.  
Den Befehlen des Wachpersonals ist unerschütterlich Folge zu leisten. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Posten zur Verhinderung von Fluchtversuchen der Befangenen angewiesen sind, nötigenfalls ohne vorherigen Anruf von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

IV.  
Verboten wird, einem entwichenen Kriegsgefangenen Unterkunft oder Lebensmittel zu gewähren oder ihm sonstwie bei der Flucht behilflich zu sein.

V.  
Wer von der beabsichtigten Entweichung oder von dem Aufenthalt eines Kriegsgefangenen Kenntnis erhält, hat dies ungesäumt der nächsten Stoll- oder Militärbehörde anzuzeigen.

VI.  
Zu widerhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden, sofern nicht nach den sonstigen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwickelt ist, mit Geldstrafe bis 150 M. oder Haftstrafe bis 14 Tagen bestraft.

Die zu Zuwendungen für Kriegsgefangene verwendeten oder bestimmten Gegenstände unterliegen der Einziehung, gleichwohl wenn sie gefahren.

Großenhain, den 29. Dezember 1914.

2190-D.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesizers und Gemeindevorstands Louis Rimmel in Zeithain Nr. 3 ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bezirksärztlich festgestellt worden.

Als Sperrbezirk wird der Ort Zeithain und als Beobachtungsgebiet der bereits als Sperrbezirk erklärte Ort Adersau bestimmt.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 161—168 und für das Beobachtungsgebiet §§ 165—168 der Bundesratsvorschriften zum Viehschutzgesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 88 folgende —

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehschutzgesetzes vom 28. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwickelt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehschutzgesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, am 2. Januar 1915.

7 a E.

Königl. Amtshauptmannschaft.

Nach § 1 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die allgemeine Einführung einer Hundsteuer betr., vom 18. August 1868, ist von den Vertretern der Gemeinden des Armenverbandes im Monat Januar jeden Jahres eine genaue Aufzeichnung sämtlicher steuerpflichtigen Hunde vorzunehmen; hierfür ist der 10. Januar als Normaltag festgesetzt worden.

Sämtliche Herren Gemeindevorstände werden veranlaßt, diese Aufzeichnung vorzunehmen und sobald in der Zeit vom 11. bis spätestens 27. desselben Monats unter Ueberreichung der aufgenommenen Verzeichnisse und Erlegung der gesetzlichen Gebühren die Hundsteuermarken für das nächste Jahr hier in Empfang zu nehmen.

Hierbei wird bemerkt, daß bis zu demjenigen Tage im Januar, bis zu welchem die Ausgabe der Steuermarken für das Jahr 1915 in der Gemeinde bez. dem Armenverbandesbezirk erfolgt ist, die Hunde noch mit der für das vorhergehende Jahr gültig gewesenen Steuermarke versehen sein müssen, darnach ist aber darauf zu sehen, daß die Hunde die neue Steuermarke immer tragen.

Großenhain, den 26. Dezember 1914.

3119 a E.

Königl. Amtshauptmannschaft.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1470 auf den Namen Gustav Richard Häbner eingetragene Grundstück soll

am 6. März 1915, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Sektor 7,1 Nr. groß und auf 48333 M. — Wp. geschätzt. Es besteht aus dem Wohnhause mit Nebengebäude, Ortskennnummer 38 P. Bl. B für Riesa sowie aus Hofraum und Garten.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 18. Juni 1914 verfaßten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt.

Riesa, den 7. September 1914.

Königliches Amtsgericht.

Ueber das Vermögen der Fahrrad- und Nähmaschinenhändlerin Martha Janny Schlieker geb. Wagner in Riesa, Hauptstraße 60, wird heute am 2. Januar 1915, vormittags 9 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Lokaleichter Pleischmann in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Januar 1915 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 1. Februar 1915, vormittags 11 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 9. Februar 1915, vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemehlschuldner verabfolgen oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeforderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 28. Januar 1915 anzeigen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Als gefunden sind bei uns abgegeben worden:

- |                       |                            |
|-----------------------|----------------------------|
| am 30. September 1914 | 1 Portemonnaie mit Inhalt, |
| „ 16. Oktober         | 1 Damen'halm,              |
| „ 20. „               | 1 Portemonnaie mit Inhalt, |
| „ 22. „               | 1 Bogener Mantel und       |
| „ 30. Dezember        | 1 Handtasche mit Inhalt.   |

Die rechtmäßigen Eigentümer werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres, vom Tage der Fundabgabe an gerechnet, bei uns geltend zu machen.

Falls sich die Finder innerhalb der vorgenannten Frist nicht melden, wird über die Fundobjekte nach gesetzlicher Vorschrift verfügt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Januar 1915.

Schr.

Montag, den 4. 1. 15, 11 Uhr vormittags werden auf dem Truppenübungsplatz Zeithain — Platz vor der Gaskammer II —

9 ausgekauerte Dienstpferde öffentlich meistbietend versteigert.

Fernsprecher-Verkaufskomp. Tel. No. 7.